

28.04.89

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (Mehrfachtäter-Punktsystem)

sowie

zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu §§ 13
bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2) und Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. H 1
In - H 8)

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4.2 ist folgende Nummer 4.2 a einzufügen:

"4.2a erforderlichen Abstand von einem vorausfah-
renden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer
Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefah-
ren mit einem Abstand von weniger als 2/10

Ausgeliefert am 2. MAI 1989

(noch Ziffer 1)

des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes,".

b) Nummer 5.5 ist wie folgt zu fassen:

"5.5 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes,".

c) Nummer 6.3 ist wie folgt zu fassen:

"6.3 erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes, oder bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, gefahren mit einem Abstand von weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes,".

Als Folge ist

in der Anlage (Tatkennziffern) der Abschnitt "Sicherheitsabstand" wie folgt zu fassen:

"Sicherheitsabstand"

H 1 Mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t)
oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50
km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem
vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten 3 P

(noch Ziffer 1)

Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug
nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr
als

- 80 km/h um weniger als

H 2	5/10 des halben Tachowertes	1 P
H 3	4/10 "	2 P
H 4	3/10 "	3 P
H 5	2/10 "	4 P

- 130 km/h um weniger als

H 6	5/10 des halben Tachowertes	2 P
H 7	4/10 "	3 P
H 8	3/10 "	4 P".

Begründung:

Für das Unterschreiten des notwendigen Sicherheitsabstandes ist bisher eine Höchstpunktzahl von nur 3 Punkten vorgesehen. Demgegenüber wird - in angemessener Würdigung der Gefährlichkeit des Verkehrsverstoßes - das Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerorts oder um mehr als 50 km/h außerorts mit jeweils 4 Punkten bewertet. Für eine extreme Unterschreitung des Sicherheitsabstandes muß angesichts der Gefährlichkeit der Handlung ebenfalls die Höchstpunktzahl von 4 Punkten vorgesehen werden. Deshalb wird eine gegenüber der Vorlage teilweise veränderte Stufenregelung gefordert, die sich tabellarisch wie folgt darstellt (Punktezahlen der Vorlage in Klammern):

Erforderlichen Abstand nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von

(noch Ziffer 1)

	<u>mehr als 80/km</u>	<u>mehr als 130/km</u>
um weniger als 5/10 des halben Tachowertes	1 P (1 P)	2 P (1 P)
4/10 des halben Tachowertes	2 P (2 P)	3 P (2 P)
3/10 des halben Tachowertes	3 P (2 P)	4 P (3 P)
2/10 des halben Tachowertes	4 P (3 P)	4 P (3 P).

Mit der Änderung wird zugleich eine Stufenregelung mit gleichmäßigen Stufen von 5/10 bis 2/10 bzw. 3/10 des halben Tachowertes und ein dementsprechend gleichmäßiges Ansteigen der Punktezahlen erreicht.

Die Fassung der Nummer 6.3 wurde der Formulierung der Nummer 4.2a und 5.5 sowie derjenigen in Abschnitt H 1 des Tatkennziffernkatalogs angepaßt.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.1) und
Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. G 18)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 5.1
das Wort "Parkplatz" durch die Worte "Platz zum
Parken" zu ersetzen.

Als Folge ist
in der Anlage zu Artikel 1 Nr. 2 in Nummer G 18 das Wort
"Parkplatz" durch die Worte "Platz zum Parken" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut in
§ 2 Abs. 3 a StVO.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.15) und
Nr. 2 (Anlage Nr. K 2)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 5.15 wie folgt zu fassen:

"5.15 als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,"

b) In Artikel 1 Nr. 2 ist Nummer K 2 der Anlage (Tatkennziffern) wie folgt zu fassen:

"K 2 Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt,"

Begründung:

Klarere Fassung der Vorschrift, durch die verdeutlicht wird, daß der Tatbestand eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit positiv voraussetzt.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. A 22a und b)

In der Anlage (Tatkennziffern) sind
nach der Tatkennziffer A 22 folgende Tatkennziffer
einzufügen:

"A 22 a Gefährliche Eingriffe in den Straßen-
verkehr

: p

A 22 b Unterlassene Hilfeleistung

5 P".

Begründung:

Neben der Bedeutung als Hilfsmittel für die Punktbewertung und die statistische Aufbereitung dient der Tatkennziffernkatalog auch als Hilfsmittel für die Einordnung von Verstößen in die Kategorie A oder B der Anlage zu § 2 a StVG. Bei den Tatbeständen "Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr" und "Unterlassene Hilfeleistung" handelt es sich um Straftaten, die nach Abschnitt A einzuordnen sind. Sie sind deshalb aus der Auffangtatkennziffer A 23 auszugliedern, weil sie sonst wegen der Systematik (dv-mäßige Zuordnung) als B-Fälle einzuordnen wären.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. C 3 und C 3a)

In der Tatkennziffer C 3 sind die Worte "oder Haltgebot"
zu streichen und
nach Tatkennziffer C 3 folgende Tatkennziffer C 3 a
einzufügen:

"C 3 a Haltgebot eines Polizeibeamten nicht
befolgt

3 P".

Begründung

Die Notwendigkeit der weitergehenden Aufgliederung dieser Tatkennziffern ergibt sich dadurch, daß diesen Tatkennziffern Verkehrsverstöße zugeordnet sind, die unter die Kategorie A oder B fallen können. Die nunmehr vorgesehene Aufgliederung ermöglicht die zweifelsfreie Zuordnung, ohne an der Bewertung der Verstöße inhaltlich etwas zu ändern.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage C 4 und C 4a)

Die Tatkenzziffer C 4 ist wie folgt zu fassen und folgende Tatkenzziffer C 4 a einzufügen:

"C 4 Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206)
nicht befolgt und dadurch einen anderen gefährdet 3 P

C 4a Trotz Rotlicht nicht an der Haltelinie
(Zeichen 294) gehalten und dadurch
einen anderen gefährdet 3 P".

Begründung

Die Notwendigkeit der weitergehenden Aufgliederung dieser Tatkenzziffern ergibt sich dadurch, daß diesen Tatkenzziffern Verkehrsverstöße zugeordnet sind, die unter die Kategorie A oder B fallen können. Die nunmehr vorgesehene Aufgliederung ermöglicht die zweifelsfreie Zuordnung, ohne an der Bewertung der Verstöße inhaltlich etwas zu ändern.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. F 9 und K 3)

Die Tatkenzziffern F 9 und K 3 sind wie folgt zu fassen:

"F 9 Zum Überholen ausgeschert und dadurch
nachfolgenden Verkehr gefährdet 2 P"

"K 3 - der Führer zur selbständigen Leitung
nicht geeignet war 3 P".

Begründung:

Notwendige Anpassung der Punktbewertung an den Text der Verwaltungsvorschrift (vgl. die Nummern 6.4 und 5.26).

VP 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage Nr. G 2 und G 12)
In

In den Tatkennziffern G 2 und G 12 ist in der Spalte
"außerhalb geschl. Ortschaften" jeweils "1 P"
einzufügen.

Begründung:

Folge der Änderungen zum Anhang
zu Nr. 5 der Anlage (Tabelle 1),
Nummer 5.1.1, der Bußgeldkatalog-
Verordnung.